

Satzung des Sportfördervereins Europa e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet Sportförderverein Europa e.V. mit dem Zusatz „im Polizei SV Braunschweig e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Braunschweig.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bis zum Seniorenbereich in allen Belangen. Dabei liegt das Hauptarbeitsgebiet speziell im Nachwuchsleistungssport, Leistungssport, in der Arbeit mit behinderten Sportlern und in der Förderung der Völkerverständigung mit Mitteln des Sportes. Vereinszweck ist somit die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Turn-, Spiel- und Sportübungen, Durchführung von Kursen, Vorträgen und Sportveranstaltungen, sowie Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/Innen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeiten gem. §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwendend sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Sie erhalten gleichzeitig passive Mitgliedschaft im PSV Braunschweig .V.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären, was jeweils zum Ende eines jeden Quartals (zu den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. In Härtefällen (Wohnortwechsel, Krankheit) entscheidet der Vorstand über die Möglichkeit eines vorzeitigen Austritts.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.
- 5) Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit je einer Stimme an. Hat das Vereinsmitglied das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann stellvertretend für das Vereinsmitglied ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per öffentlichem Aushang in den Trainingsstätten des Vereins einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt, wenn nicht aus den Reihen der Mitglieder eine offene Wahl per Handaufheben beantragt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigen sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
- 7) Sie setzt einen Rechnungsprüfer ein, der Zugang zu allen Buchungs – und Rechnungsunterlagen des Vereins hat.
- 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr seitens des Vorstandes oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, einem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 3) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB oder deren Bevollmächtigte einzeln verfügen.
- 5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer / Manager bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 6) Der Geschäftsführer / Manager hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 8) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokolliert, von einem Vorstandsmitglied gezeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld - und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Entgelter für seine Tätigkeit im Bereich Sportmarketing und Management;
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - c) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
 - d) Spenden;
 - e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege.
 - f) Kostenbeteiligungen an Wettkämpfen und Lehrgängen
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Polizei SV Braunschweig e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Stand 21.07.2016)